

*deme dorffe zu Czimmern under deme Eitersberge [= Niederzimmern]; do hatte ich vater unnd muter unnd ging do by einem kerchenere in dy schule ...*<sup>14</sup>.

An einer anderen Stelle schreibt der Chronist jedoch im Zusammenhang mit einem Hochwasser 1491: *In dissem jare ben ich, der ditcz geschreben had, gnant Conradus Stolle, eyn vicarius zu sente Sever, funff unnd funffczig jar alt, do ditcz gescheen ist*<sup>15</sup>.

Von den beiden Geburtsjahren, die sich aus diesen Angaben erschließen lassen, hat sich Richard Thiele gegen 1436 und für 1430 entschieden, meinte er doch, „die Schilderung, welche Stolle nach eigener Anschauung vom sächsischen Bruderkriege giebt, kann nicht aus der Erinnerung eines damals zehnjährigen Knaben geschöpft sein, sie setzt eine grössere Reife der Beobachtung und des Urteils, sowie einen weiteren und über kindliche Anschauungen hinausgehenden Gesichtskreis voraus“, weshalb Stolle 1446 bereits 16 Jahre alt gewesen sein müsse<sup>16</sup>. Den Widerspruch im *Memoriale* meinte Thiele damit erklären zu können, daß Stolle bei seinen Aufzeichnungen zum Jahre 1491 in seinem Konzept LX notiert und diese Zahl dann für LV gelesen habe<sup>17</sup>. Diese Erklärung mag aber schon für sich betrachtet nicht recht überzeugen, da von einem Konzept nichts bekannt ist und in der einzigen vollständigen Handschrift ausgerechnet diese Angabe des Lebensalters in Worten niedergeschrieben worden ist, weshalb an einen Lesefehler schwerlich zu denken ist. Wahrscheinlicher ist, daß Stolle bei der Altersangabe zu 1446 ein Fehler unterlaufen ist, zumal an dieser Stelle das Lebensalter in römischen Ziffern wiedergegeben wird.

Weitere Spekulationen über Konrad Stollens Alter erübrigen sich jedoch, weil die Forschung bislang das entscheidende Dokument übersehen hat, welches eine eindeutige Aussage gestattet. Er hat nämlich am 3. April 1459 an der päpstlichen Kurie eine Dispens *super defectu etatis* erwirkt, um Seelsorgebenefizien innehaben zu können, und dabei sein Alter mit 23 Jahren angegeben<sup>18</sup>. Stolle wird folglich 1436 geboren worden sein. Für die Priesterweihe als der notwendigen Voraussetzung für die Übernahme von Seelsorgestellen war nach kirchlichem Recht seit dem Konzil von Vienne das erreichte 25. Lebensjahr erforderlich<sup>19</sup>.

14) THIELE, *Memoriale* (wie Anm. 4) S. 238; zur zeitlichen Einordnung der Ausführungen siehe ebd. S. 236 Anm. 25 und S. 238 Anm. 36.

15) THIELE, *Memoriale* (wie Anm. 4) S. 450; zur zeitlichen Einordnung auch ebd. S. 447 Anm. 1.

16) THIELE, *Memoriale* (wie Anm. 4) S. 3. – Ähnlich DERS., *Bilder* (wie Anm. 10) S. 5. – Nur MICHELSEN, *Chronik* (wie Anm. 6) S. 221 hat das Geburtsjahr aufgrund der widersprüchlichen Angaben offen gelassen.

17) THIELE, *Memoriale* (wie Anm. 4) S. 2 f.

18) *Repertorium Germanicum* 8: Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1458–1464, Teil 1, bearb. von Dieter BROSIUS u. a. (1993) S. 115 Nr. 779.

19) Clem. 1.6.3 (FRIEDBERG 2, Sp. 1140). – Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962) S. 291. – Sabine WEISS, *Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76, 1994) S. 270 ff. mit Beispielen.